



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (01) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025  
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

ZI 300.012/001-Pr/1/99

An das

Präsidium des  
Nationalrates

Parlamentsgebäude  
1017 Wien

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>
ZI. .... <sup>9</sup> ...GE / 19... <sup>pl</sup>
Datum: <b>19. März 1999</b>
Verteilt .....

Betrifft: Entwurf eines Kindschaftsrechts-  
Änderungsgesetzes 1999,  
Begutachtung und Stellungnahme;

Schreiben des BMJ vom 21. Jänner 1999,  
ZI 4.601A/1-I.1/1999

*Anna Ref*

Der Rechnungshof beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum  
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

15. März 1999

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Ulrich*



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

## Gleichschrift

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (01) 711 71/0 oder

Klappe                      Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025  
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

An das  
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

ZI 300.012/001-Pr/1/99

Betrifft: Entwurf eines Kindschaftsrechts-  
Änderungsgesetzes 1999,  
Begutachtung und Stellungnahme

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 21. Jänner 1999, ZI 4.601A/1-I.1/1999, übermittelten Entwurfs eines Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 1999 und teilt dazu mit, daß aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle keine inhaltlichen Einwände bestehen.

Was die Erläuterungen der finanziellen Auswirkungen betrifft, wo werden diese sehr detaillierten Berechnungen ebenso wie ihre Grundlagen als grundsätzlich plausibel und nachvollziehbar erachtet. Auch der RH ist der Auffassung, daß die errechneten acht zusätzlichen Richterplanstellen bzw die eingesparte Rechtspflegerplanstelle eine Rechengröße für ganz Österreich darstellen, die schwer auf die einzelnen Gerichte aufteilbar erscheint; eher ist eine Verringerung der errechneten Mehrkosten zu erwarten, da aufgrund der Struktur der österreichischen Bezirksgerichte und der Ergebnisse der Personalanforderungsrechnung teilweise noch ein Verschiebungspotential zwischen den einzelnen Gerichten besteht, das den erwarteten Mehranfall teilweise kompensieren wird, ohne tatsächlich neue Planstellen zu schaffen.

Dem RH erscheint allerdings die Annahme, daß für nichtrichterliches Personal keine Folgekosten anfallen, im Lichte seiner beim Landesgericht und beim Bezirksgericht Korneuburg

RECHNUNGSHOF, ZI 300.012/001-Pr/1/99

- 2 -

vorgenommenen Gebarungsüberprüfungen überprüfungsbedürftig. Es wurde nämlich festgestellt, daß es durch die Verbesserung der Personalausstattung bei Richtern bei Gleichbleiben der Planstellen für nichtrichterliches Personal zu Belastungssteigerungen und Überlastungen kommen kann, die negative Auswirkungen auf Dauer und Qualität der Erledigungen haben.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr Wolfgang Ruttenstorfer, sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

15. März 1999

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
